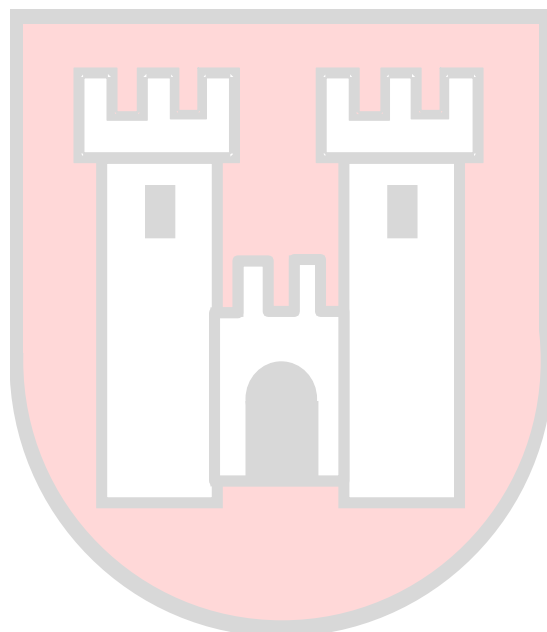


# **Ausführungsverordnung Abwasserreglement 2019**



**17. September 2019**

# Ausführungsverordnung Abwasserreglement 2019

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2014 und den Tarif zum Abwasserreglement vom 5. Dezember 2019 folgende Ausführungsverordnung zum Abwasserreglement:

## I. Einwohnergleichwerte Wohnbauten

Berechnung

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Zimmerzahl einer Wohnung (in der Regel nach der Formel  $EG = n + 1$ ), wobei als Zimmer sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume ausgenommen Küche, Badezimmer und WC gelten.

<sup>2</sup> Berechnungsbeispiel 3 - Familienhaus mit je einer 2 -, 3 - und 4 - Zimmerwohnung:

2 - Zimmerwohnung	$2 + 1 = 3$ EG
3 - Zimmerwohnung	$3 + 1 = 4$ EG
4 - Zimmerwohnung	$4 + 1 = 5$ EG
Total Einwohnergleichwerte	12 EG

<sup>3</sup> Für grosse Räume und Loftwohnungen werden folgende EG angerechnet:

ab 35 m <sup>2</sup>	1.5 EG
ab 55 m <sup>2</sup>	2.0 EG
ab 75 m <sup>2</sup>	2.5 EG
ab 95 m <sup>2</sup>	3.0 EG

<sup>4</sup> Das Total der EG-Werte ab 0.5 wird aufgerundet, das Total der EG-Werte unter 0.5 wird abgerundet.). Bei grösseren Bauprojekten erfolgt die Auf- und Abrundung pro Gebäude.

Bastelräume, Kellerräume

**Art. 2** Bastelräume, Kellerräume usw. werden nur als EG angerechnet, wenn diese geheizt sind und die zu Wohn- oder Arbeitszwecken nutzbare Fläche mindestens 10 m<sup>2</sup> beträgt.

Galerien, Wintergärten,  
Estrichzimmer

**Art. 3** <sup>1</sup> Galerien sowie beheizte Wintergärten oder Estrichzimmer werden als EG angerechnet, wenn die nutzbare Fläche (ab Raumhöhe 1.50m) mindestens 8 m<sup>2</sup> beträgt.

<sup>2</sup> Bei offenen Galerien, welche zum Wohnzimmer gehören, wird die nutzbare Fläche (ab Raumhöhe 1.50 m) dem Wohnzimmer angerechnet.

Verrechnung

**Art. 4** <sup>1</sup> Bei Neubauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Für zu diesem Zeitpunkt benutzbare Gebäudeteile werden die EG für das gesamte Jahr verrechnet.

<sup>2</sup> Bei Bauten mit mehreren Wohneinheiten ist für die erste Wohneinheit der Kucheneinbau massgebend. Für die weiteren Wohneinheiten ist Art. 4 Abs. 3 massgebend.

<sup>3</sup> Bei Um-, An- und Ausbauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Zu diesem Zeitpunkt bewohnbare Um-, An- oder Ausbauten werden zusätzlich für das gesamte Jahr verrechnet.

<sup>4</sup> Bei Umbau von bestehenden Räumen erfolgt keine Reduktion infolge Unbewohnbarkeit.

## II. Einwohnergleichwerte übrige Bauten

Grundsatz **Art. 5** Die Anzahl Einwohnergleichwerte für übrige Bauten soll im Verhältnis zu der möglichen Inanspruchnahme der Gemeindedienstleistungen im Abfallbereich stehen.

Übrige Bauten / Spezialfälle **Art. 6** <sup>1</sup> Für übrige Bauten werden für die Berechnung der EG die Bezugsgrössen der nachstehenden Tabelle angewendet:

Wohn-, Schlaf- Arbeitsräume	1 Zimmer	1 EG
Schulhäuser	4 Schüler	1 EG
Sporthallen	15 m <sup>2</sup> Turnhallenfläche	1 EG
Verwaltungs-, Büro- und Verkaufsf lächen	45 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche	1 EG
Gaststätten, Restaurants	3 Sitzplätze	1 EG
Säle/Gartenrestaurants	20 Sitzplätze	1 EG
Hotels, Motels, Pensionen	1 Bett	1 EG
Kino	40 Sitzplätze	1 EG
Campingplätze	1 ha, Zeltplatzfläche	80 EG
Militärunterkünfte	1 Bett	0.5 EG
Spitäler, Pflegeanstalten, Heime	1 Bett	2 EG
Kirchen	100 Sitzplätze	1 EG
Gewerbe- und Industriebetriebe	3 LU	1 EG
Lageräume	3 LU	1 EG

<sup>2</sup> Die Bezugsgrössen werden anteilmässig berechnet. Berechnungsbeispiele:

- Kino mit 50 Plätzen	1.25 EG
- Lagerraum mit 120 m <sup>2</sup>	1.20 EG
- Kirche mit 170 Sitzplätzen	1.70 EG

<sup>3</sup> Das Total der EG-Werte ab 0.5 wird aufgerundet, das Total der EG-Werte unter 0.5 wird abgerundet.). Bei grösseren Bauprojekten erfolgt die Auf- und Abrundung pro Gebäude.

Reduktion **Art. 7** <sup>1</sup> Ergibt sich im Einzelfall durch die Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach Art. 6 im Vergleich zu den anderen Gebührenzahlern eine offensichtlich unverhältnismässige Belastung, kann der Gemeinderat die Anzahl Einwohnergleichwerte in Ausnahmefällen individuell reduzieren.

<sup>2</sup> Bei einer Reduktion ist insbesondere die rechtsgleiche Behandlung aller Gebührenzahler zu beachten.

Verrechnung

**Art. 8** <sup>1</sup> Bei Neubauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Sind die Bauten bis zu diesem Zeitpunkt nutzbar, werden die EG für das gesamte Jahr verrechnet.

<sup>2</sup> Bei Um-, An- und Ausbauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Zu diesem Zeitpunkt nutzbare Um-, An- oder Ausbauten werden zusätzlich für das gesamte Jahr verrechnet.

<sup>3</sup> Bei Umbau von bestehendem Gebäudevolumen erfolgt keine Reduktion infolge Unbenutzbarkeit.

### III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 9** <sup>1</sup> Diese Ausführungsverordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft, sofern das Abwasserentsorgungsreglement durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 genehmigt wird.

<sup>2</sup> Die Ausführungsverordnung ist für die Gebührenverrechnung im Jahr 2020 erstmals anwendbar..

### Genehmigung

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. September 2019 angenommen. Die Genehmigung wird im amtlichen Anzeiger vom 26. September 2019 veröffentlicht.

#### Namens der Gemeinderates

Barbara Josi  
Präsidentin

Beat Schneider  
Sekretär